

IV. Nachtrag vom 28.11.2019 zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Marienheide vom 25.11.2015

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), in der zurzeit geltenden Fassung, und der Friedhofssatzung der Gemeinde Marienheide vom 10.11.2003 hat der Rat der Gemeinde Marienheide in seiner Sitzung am 27.11.2019 folgenden IV. Nachtrag zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Marienheide vom 25.11.2015 beschlossen:

Artikel 1

§ 3 erhält folgende Neufassung:

1. Erwerb des Nutzungsrechts an Grabstätten

a) Reihengräber

für Verstorbene über 5 Jahre für die Dauer von 30 Jahren	1.215 €
für Verstorbene bis zu 5 Jahren für die Dauer von 25 Jahren	768 €
für Urnen für die Dauer von 30 Jahren	873 €
Pflegefreie Rasengräber für die Dauer von 30 Jahren	1.948 €
Baumgrab für die Dauer von 30 Jahren	1.459 €

b) Wahlgräber als Einzel- oder Familiengrab

für die Dauer von 30 Jahren je Grabstätte	1.459 €
---	---------

c) Baumgrab als Wahlgrab für die Dauer von 30 Jahren	1.704 €
--	---------

d) Urnenwahlgrab (zwei Grabstellen)

für die Dauer von 30 Jahren	1.117 €
-----------------------------	---------

e) Urnennische in der Urnenwand außen bis 4 Urnen

für die Dauer von 30 Jahren	1.752 €
-----------------------------	---------

f) Urnennische in der Urnenwand innen bis 2 Urnen

für die Dauer von 30 Jahren	1.557 €
-----------------------------	---------

g) anonyme Urnengräber in Gemeinschaftsfeld für die Dauer von 30 Jahren	1.068 €
--	---------

h) Verlängerung des Nutzungsrechtes

an einem Wahlgrab	48 €
an einem Urnenwahlgrab	37 €
an einer Urnennische in der Urnenwand außen	58 €
an einer Urnennische in der Urnenwand innen	51 €
an einem Baumgrab als Wahlgrab	48 €

2. Grabherstellung

a) Herstellung eines Erdgrabes für Personen über 5 Jahre	909 €
b) Herstellung eines Erdgrabes für Personen bis zu 5 Jahren und Totgeburten	234 €
c) Herstellung eines Urnengrabes	277 €
d) Herstellung einer Urnennische in der Urnenwand	197 €
e) Zuschlag für Bestattungen außerhalb der Dienstzeiten	30 %

Mit den Gebühren werden abgegolten das Ausheben des Grabes, die Beisetzung des Sarges bzw. der Urne ohne Trägerstellung, das Schließen des Grabes, das Auflegen der Kränze und Blumen und das Abräumen des Grabes.

3. Benutzung der Friedhofshalle

a) Nutzung der Sargkammer pro Tag	19 €
b) Nutzung der Friedhofshalle	600 €

4. Sonstige Leistungen

a) für die Erlaubnis einer Umbettung	30 €
b) für die Aufstellung eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen	32 €
c) für das Ausstellen einer Urkunde zum Erwerb oder Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte	15 €
d) für die Ausstellung einer Erlaubniskarte für Steinmetze	30 €

5. Gärtnerische Pflege von Gräbern

a) Wird das Nutzungsrecht an einer Wahl- oder Reihengrabstätte vor Ablauf der Nutzungszeit abgetreten oder läuft das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ab und wird nicht wiedererworben, so ist die Grabstätte vom Nutzungsberechtigten/Verfügungsberechtigten abzuräumen. Wird diese Leistung durch die Gemeinde erbracht, wird für das Abräumen und Einebnen des Grabes eine Gebühr nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

b) für die gärtnerische Pflege pro Jahr für ein Erdwahlgrab 68 €

c) für die gärtnerische Pflege für ein Urnenwahlgrab 68 €

Nicht aufgeführte Sonderleistungen (z.B. Ausgrabungen und Umbettungen) werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

Artikel 2

Dieser Nachtrag tritt am 01.01.2020 in Kraft.